

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	03.11.2026

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Einsammlung von Abfällen gemäß Hessischem Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz von der Kommune auf den Wetteraukreis

Sachdarstellung:

Begründung:

Ziel des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem Wetteraukreis und der Kommune ist, die gesetzliche Aufgabe der Abfalleinsammlung nach dem hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (**HAKrWG**) von der Kommune auf den Wetteraukreis zum 01.01.2029 zu übertragen.

Die im Wetteraukreis etablierte Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (**AGAW**) als Organisationsform der interkommunalen Zusammenarbeit ist vom Regierungspräsidium Darmstadt als nicht genehmigungsfähig eingestuft worden. Aus diesem Grund ist eine gemeinsame europaweite Ausschreibung der Abfalleinsammlung in der bisherigen Form einer Arbeitsgemeinschaft in der Zukunft nicht mehr möglich. Im Fall, dass die in Ziffer 1. genannte Vereinbarung nicht zustande kommt, ist daher die in 2028 anstehende Ausschreibung der Einsammlung der Abfälle für den Leistungszeitraum ab 2029 von jeder Kommune wieder selbst vorzunehmen.

1. Hintergrund und Anlass

Gemäß dem Hessischem Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (**HAKrWG**) sind in der Abfallwirtschaft die Kommunen des Wetteraukreises für die Einsammlung von Abfällen zuständig. Entsprechend organisiert und erledigt jede Kommune für sich die entsprechenden Aufgaben. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht für alle Abfälle aus den Haushalten im Wetteraukreis liegt hingegen beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises (**AWB**).

Bereits heute ist der AWB in vielen Bereichen als Dienstleister für die Kommunen tätig. Dabei kommt es teilweise zu überlappenden Strukturen beim AWB und den kommunalen Einheiten für die Abfallwirtschaft. Daher wurde von der AGAW, einem gemeinsam vom AWB und Vertretern der Kommunen besetzten Gremium, auch mit Blick auf die angespannte Haushaltslage der Wunsch geäußert, die Organisation der Abfallwirtschaft im Wetteraukreis anzupassen. Diesen Impuls aus der kommunalen Familie hat der Kreistag aufgegriffen und am 2. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreisausschuss wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises und in enger Zusammenarbeit mit den AWB-Kommunen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft (AGAW) die Voraussetzungen für eine gemeinsame Organisation der Abfallwirtschaft im Wetteraukreis zu prüfen.“

Das Ergebnis dieser Prüfung in enger Abstimmung mit den Kommunen ist, dass die Übertragung der Aufgabe der Einsammlung von Abfall von den Kommunen auf den AWB insbesondere folgende Vorteile bietet:

- 1) Die Abfallwirtschaft ist gesetzlich sehr eng geregelt und mit immer komplexeren und dynamischeren Gesetzgebungen auf Bundes- und EU-Ebene konfrontiert. Hier ist es vorteilhaft, mit spezialisiertem Personal Entwicklungen zu verfolgen und diese Aufgaben wahrzunehmen. Die Organisation der Einsammlung von Abfällen wird **effizienter und mit der erforderlichen Qualität in größeren Einheiten** abgebildet.
- 2) Der zentrale Einsatz sachlicher und personeller Mittel über den Wetteraukreis beim AWB sowie die angestrebte Verwaltungsvereinfachung trägt zu einer **effektiveren und effizienteren Verwaltung** und somit zu einer **Stabilität der Abfallgebühren** bei.
- 3) Durch einheitliche Strukturen werden **mehr Gerechtigkeit, einheitliche Abfallgebühren im Kreis und mehr Bürgerfreundlichkeit** erreicht.

Zur Umsetzung dieser Aufgabenübertragung hat der AWB/ Wetteraukreis in den letzten Monaten die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (s. Anlage 1) entwickelt. Dabei haben die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen den Prozess eng begleitet und waren in die einzelnen Schritte eingebunden, u.a. in dem Workshop des AWB im Oktober 2025. Der Workshop schloss mit einem einstimmigen Votum für die Fortführung der Ausarbeitung der Vereinbarung durch den AWB. Im Rahmen der AGAW und durch Präsentation der Zwischenergebnisse in der Bürgermeister-Dienstversammlung, unter anderem im Mai 2025 und im August 2026 wurde jeweils der aktuelle Bearbeitungsstand vorgestellt. Nach Erstellung durch AWB und juristischer Abteilung des Wetteraukreises sowie Prüfung durch die Datenschutzbeauftragte des Wetteraukreises, wurde die Vereinbarung sowohl mit Fachjuristen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, als auch mit der Kommunalaufsicht bei dem Regierungspräsidium erörtert und hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit vorabgestimmt. Erläuterungen zur Historie sind als Anlage 5 beigelegt.

Schließlich wurde sie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Mitarbeitern der Verwaltung in einer Veranstaltung am 21. September 2026 vorgestellt und erörtert.

2. Wesentlicher Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

a. Übertragung folgender Aufgaben der Kommunen zukünftig auf den AWB

Zum 01.01.2029 übernimmt der Wetteraukreis die der Kommune nach § 1 HAKrWG obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen einschließlich der Befugnis, die Erfüllung dieser Aufgabe satzungsrechtlich auch für ihr Gebiet zu regeln. Damit endet die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Anmietung und Bewirtschaftung von Müllgroßbehältern für die Sammlung von Abfällen zum 31.12.2028.

Zum 01.01.2029 übernimmt der Wetteraukreis auch die der Kommune nach § 2 und § 3 des HAKrWG obliegenden Aufgaben des Einsammelns von Abfällen in seine Zuständigkeit und regelt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen in einer Abfall- und Gebührensatzung.

Der Wetteraukreis übernimmt ab dem 01.01.2029 ebenso die der Kommune obliegenden Aufgaben nach dem Verpackungsdurchführungsgesetz (VerpackDG). Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 HAKrWG in Verbindung mit § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) durch den Wetteraukreis vom 19.12.2019 endet am 31.12.2028.

Die mit 7 Kommunen bestehende „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Recyclinghöfen wird mit Wirkung zum 01.01.2029 gesondert angepasst.

Siehe ergänzend § 2 der Vereinbarung mit weiteren Einzelheiten.

b. Bei den Kommunen verbleibende Aufgaben

Aufgrund der vorhandenen Ortsnähe und -kenntnisse des bestehenden Personals oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben verbleiben insbesondere folgende Aufgaben bei den Kommunen gegen eine Vergütung durch den Wetteraukreis (AWB), wie in der Vereinbarung näher spezifiziert:

- (1) Das Zusammentragen und Bereitstellen sowie die Einsammlung von wild abgelagerten Abfällen nach § 2 HAKrWG durch die jeweilige Kommune (Bauhof oder der hierfür von der Kommune eingerichtete Stelle).
- (2) Zurverfügungstellung der erforderlichen Grundstücks- und Einwohnermeldedaten (z.B. Anmeldung, Abmeldung, Grundstücksverkäufe, Neubezüge sowie Änderungen).
- (3) Verteilung von Informationsmaterialien.
- (4) Verkauf von Aufklebern bei Fehlbefüllung, Abfallsäcken und Komposttüten zu den vom Wetteraukreis vorgegebenen Gebühren und Preisen sowie Verteilung von Gelben Säcken (nur in Büdingen und Bad Nauheim) in Abstimmung mit dem Wetteraukreis.
- (5) Bereitstellung der erforderlichen Stellplätze für Depotcontainer für Alttextilien (1 Standort je 1.000 Einwohner gemäß Empfehlung aus dem Eckpunktepapier der Bundesumweltministeriums vom 27.03.2026) einschließlich einer straßenrechtlichen Genehmigung, sowie der Errichtung von Stellplätzen, die Sauberhaltung und die Beseitigung von Abfallablagerungen.
- (6) Bereitstellung der erforderlichen Stellplätze für Depotcontainer für Altglas (1 Standort je 750 Einwohner, jedoch mindestens einer je Stadt-/Ortsteil), einschließlich einer straßenrechtlichen Genehmigung, sowie der Errichtung von Stellplätzen, die Sauberhaltung und die Beseitigung von Abfallablagerungen.
- (7) Die außerordentliche, zusätzliche Reinigung eines oder mehrerer Glascontainerstandplätze bei Überfüllung.
- (8) Ermittlung der Letztbesitzer herrenloser Altfahrzeuge und Aufforderung an diesen zur Entfernung durch die jeweilige Ordnungsbehörde.

Grund für den Verbleib dieser Aufgaben bei den Kommunen ist die bessere personelle und maschinelle Ausstattung vor Ort. Die genannten Aufgaben sind auch zukünftig – gegen Vergütung durch den Wetteraukreis (AWB) – von der Kommune zu erfüllen. Die von den Kommunen eingerichteten Bauhöfe oder vergleichbare Einrichtungen verfügen über entsprechende Erfahrungen und Ortskenntnisse, um insbesondere wilde Ablagerungen und herrenlose Altfahrzeuge zeitnah zu beseitigen und die Stellplätze der Depotcontainer effizient zu reinigen.

c. Kostenerstattung

Für die bei den Kommunen verbleibenden Aufgaben erhält die Kommune folgende Vergütung: Für die unter b. aufgeführten Aufgaben 1 bis 4 und 8 erhält die Kommunen jährlich einen Betrag von 2 € je Einwohner. Grundlage für diese Betragshöhe ist die im Jahr 2026 erfolgte Datenabfrage bei allen Kommunen des Wetteraukreises und bei benachbarten Landkreisen.

Bzgl. der Sammlung von Alttextilien (2.b.5) wird derzeit ein Gesetz auf Grundlage der europäischen Abfallrahmenrichtlinie erarbeitet. Zu erwarten ist die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung, die die kostendeckende Entsorgung von Alttextilien regelt. Derzeit existiert dazu ein Eckpunktepapier aus dem Bundesumweltministerium. Darin sollen nach jetzigem Stand konkrete Beträge für die Standortstellung und -reinigung geregelt werden. Die in diesem noch zu verabschiedenden Gesetz genannten Beträge werden vom Wetteraukreis (AWB) vereinnahmt und an die Kommunen weitergegeben.

Für die Standortstellung und -reinigung der Glascontainer (2. b.6) erhalten die Kommunen, wie auch schon heute, einen Betrag von 1,19 € je Einwohner und Jahr von den Dualen Systemen über den Wetteraukreis (AWB).

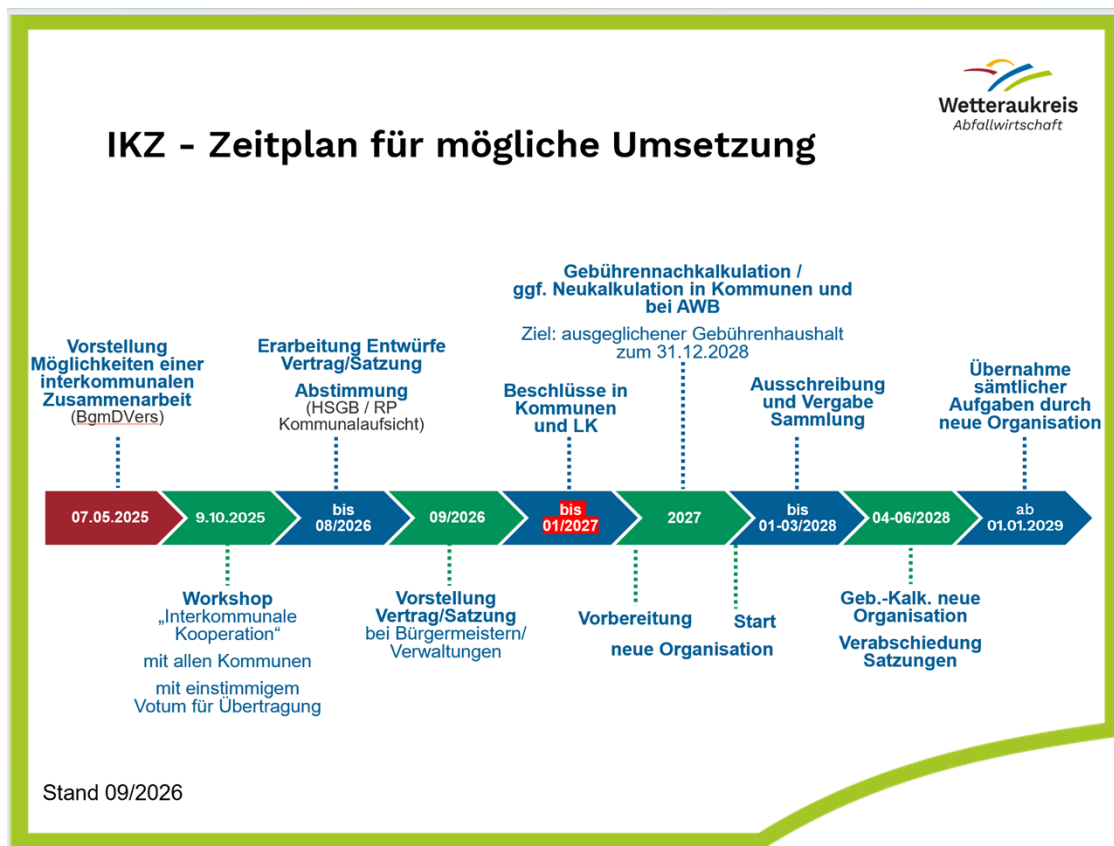
Eventuell entstehende Kosten für die außerordentliche Reinigung der Standplätze (2.b.7) kann die Kommune dem AWB in Rechnung stellen, der diese an die Dualen Systeme weiterberechnet.

d. Weitere Regelungen

Des Weiteren ist die Kommune als Trägerin der Straßenbaulast aufgefordert, ein Standortkonzept für die zur Verfügungstellung von Plätzen für Container zur Sammlung von Altglas- und Alttextilien zu beschließen.

Im Rahmen der Übertragung ab dem 01.01.2029 werden einige öffentliche rechtliche Vereinbarungen zwischen der Kommune und dem Wetteraukreis überflüssig und sind entsprechend der Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt als Aufsichtsbehörde zum 31.12.2028 zu beenden, siehe Ziffer 2.-4 des Beschlussteils. Diese sollen bereits jetzt beendet werden, damit sich die Gremien nicht erneut damit beschäftigen müssen.

3. Zeitplanung mit nächsten Schritten



Die Vereinbarung soll bis zum 31.01.2027 von den teilnehmenden Kommunen und dem Wetteraukreis (AWB) unterzeichnet und vom Wetteraukreis unverzüglich nach Unterschrift dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die **Gemeindevertretung** der Gemeinde Ober-Mörlen (die **Kommune**) stimmt dem Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Einsammlung von Abfällen gemäß Hessischem Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz von der Kommune auf den Wetteraukreis“ **Vereinbarung; (Anlage 1)**, [Stand: 22.09.2026], zu.
2. Die **Gemeindevertretung** der **Kommune** stimmt der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Anmietung und Bewirtschaftung

von Müllgroßbehältern für die Sammlung von Abfällen“, vom 23.04.2010 / 12.05.2010] **(Anlage 2)** zum 31.12.2028 zu.

3. Die **Gemeindevertretung** der Kommune stimmt der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts-gesetz (HAKrWG) in Verbindung mit § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) durch den Wetteraukreis“, vom 19.12.2019 (**Anlage 3**) zum 31.12.2028 zu.
4. Die **Gemeindevertretung** der **Kommune** stimmt der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Arbeits-gemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW)“, vom 28.08.2023 (**Anlage 4**) zum 31.12.2028 zu.

gezeichnet
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Anlage 1 örv zur Übertragung der Abfalleinsammlung
2. Anlage 2 Müllgrossbehälter
3. Anlage 3 örv Verpackungsgesetz
4. Anlage 4 örv_AGAW
5. Anlage 5 Historie